



Gewässer-Umwelt-Schutz.de
Mit Sicherheit kein Risiko!

Zusammenfassungen

- Rechtslage
- Referentenentwurf (AwSV)
- Presseinformation Umweltbundesamt zum USchadG



- Regelmäßige Betreuung
- Fachbetrieb gemäß WHG



Zusammenfassungen

Inhalt:

3

Rechtslage

4 - 6

Referentenentwurf (AwSV)

7

Presseinformation Umweltbundesamt zum USchadG

Zusammenfassung der Rechtslage

Im Paragraph 62, Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes schreibt der Gesetzgeber:

„Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.“

Die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) soll diese Forderung präzisieren. Im Paragraphen 1, Absatz 1 der VUmwS verweist der Gesetzgeber auf die Gesetzgebung der Bundesländer. („Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“) Diese sind in den Grundsatzanforderungen sehr ähnlich. Die Grundsatzanforderungen der Muster VAWS, die als identische Basis der unterschiedlichen Anlagenverordnungen aller Bundesländer diente, sind im Wortlaut:

„Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.“

Die in Klimaanlage verwendeten Esteröle entsprechen im Ursprungszustand der WGK 1 oder 2. Verwendete Schmierstoffe, respektive Altöle sind jedoch gemäß VwVwS in die WGK 3 einzustufen und entsprechen damit in der höchsten Gefährdungsstufe. Sobald Kälte- oder Klimaanlage in Betrieb genommen wurden, erhöht sich entsprechend die Wassergefährdungsklasse.

In Kaltwassersätzen bzw. Rückkühlern wird hingegen ein Wasser-Glykol-Gemisch zum Korrosions- und Frostschutz verwendet. Sämtliche Glykole sind mindestens in WGK 1 eingestuft und

müssen ebenfalls zurück gehalten werden. Dies gilt auch für lebensmittelechtes Glykol.

Die Strafe bei Verstoß gegen dieses Gesetz ist auf 50.000 Euro begrenzt.

Des Weiteren belangt der Gesetzgeber im Falle eines tatsächlichen Umweltschadens den Betreiber zu 100% für den an der Umwelt entstandenen Schaden. Der Betreiber ist in jedem Fall verantwortlich für die Beseitigung des Schadens und den ökologischen Ausgleich. Eine Haftungshöchstgrenze ist im Umweltschadensgesetz (USchadG) nicht vorhanden.

Regressansprüche kann der Betreiber an Fachplaner und Anlagenbauer weiterleiten.

Durch den Einsatz des Öl- und Glykolprotektors werden anfallende Regenmengen abgeführt und evtl. austretende Gefahrstoffe entsprechend der rechtlichen Anforderungen zurückgehalten. Es werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt.

Seit Kurzem kursiert wieder ein neuer Entwurf der AwSV. Dieser ist jedoch wieder nicht öffentlich. Die Ressortabstimmung steht noch aus. Durch politische Veränderungen könnte der Entwurf sogar komplett fraglich werden. Die unten beschriebenen Situationen beziehen sich ausschließlich auf Installationen außerhalb von Gewässerschutzbereiche.

Folgende Punkte sind im Bezug auf Protektoren zu beachten:

§17 enthält die Grundsatzanforderungen. Neu ist, dass betreffende Anlagen nach den Grundsatzanforderungen nun auch **geplant** sein müssen und somit der Planer auch intensiver in die Verantwortung gezogen wird.

Zusammenfassung des Entwurfs der AwSV vom 22. Juli 2013

Stellungnahme:

Hier im Wortlaut:

(1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,

2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,

3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und

4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

(2) Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

(3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig.

(4) Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

§18 befasst sich mit der Rückhaltung:

Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

(1) Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 15 auszurüsten. Satz 2 gilt nicht, wenn es sich um eine doppelwandige Anlage im Sinne von § 2 Absatz 16 handelt. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen.

(2) Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

(3) Rückhalteeinrichtungen müssen für folgendes Volumen ausgelegt sein:

1. bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann;

2. bei Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann;

3. bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das aus dem größten Behälter, der größten Verpackung oder der größten Umschlagseinheit, in dem oder in der sich wassergefährdende Stoffe befinden und für den oder für die die Anlage ausgelegt ist, freigesetzt werden kann.

Auf ein Rückhaltevolumen kann bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 mit einem Volumen bis 1 000 Liter verzichtet werden, sofern sich diese auf einer Fläche befinden, die

1. den betriebstechnischen Anforderungen genügt und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, oder
2. flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.

§19, Absatz 4 befasst sich mit der Notwendigkeit von Sicherheitseinrichtungen bei Kälte- und Klimaanlageanlagen:

(4) Das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, ist in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Wasserrechtliche Anforderungen an die Einleitung sowie örtliche Einleitungsbedingungen bleiben unberührt.

Dieser Absatz bedeutet, dass sämtliche Niederschlagswasser der Dachentwässerung in ein Abwassernetz geführt werden müsste. Abwasserkosten wären hier extrem teuer. Regenwasser wird im Normalfall direkt über ein separates Regenwassernetz ins Oberflächenwasser geleitet. Nur wenige Städte haben ein Mischwassernetz, da dies ein schwer zu bewältigendes Wasservolumen zur Folge hätte. Darüber hinaus ist dann die Anlage zwingend auf einer befestigten Fläche mit Abwasserzuführung aufzustellen. Da die Abwasserkosten für eine versiegelte Fläche gerade in großen Städten enorm teuer sind, nutzen die meisten Betreiber eine Rigole zur Versickerung des Wassers. Wenn der Rückkühler „auf der grünen Wiese“ aufgestellt wird, ist unser Protektor nach wie vor sowieso die beste Option. Dies ist zumeist dann in ländlichen Regionen eher der Fall, wo die Grundstückspreise humaner sind.

§35, Absatz 3 befasst sich direkt mit der Anforderung an die Rückhaltung von Kälteanlagen:

(3) Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn

1. sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und Alarm ausgelöst wird,
2. sie als Wärmeträgermedien nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwenden:
 - a) nicht wassergefährdende Stoffe oder
 - b) Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, und
3. Kühlaggregate auf einer befestigten Fläche aufgestellt sind.

Dies bedeutet, dass **alle drei** Faktoren gegeben sein müssen:

1. eine Sicherheitseinrichtung muss die Anlage ständig überwachen und im Leckagefall die Pumpe abschalten und den Alarm auslösen (elektrische Komponenten vom GGW)
2. nur Wasser oder Glykole sind zugelassen.
3. Die Anlagen müssen auf einer befestigten Fläche stehen, deren Niederschlagswasser grundsätzlich ins Abwasser geht. (Auffangwanne vom Protektor)

Ein Glykolprotektor wird all diesen Anforderungen gerecht. Er bietet eine auf die Anlage begrenzte, befestigte Fläche, sodass die Stoffe kontrolliert abgeführt werden können, sowie auch eine ständige Überwachung der Kälte- und Klimaanlage. Dadurch ist der Glykolprotektor auch für die neue, zu erwartende Rechtslage eine saubere Lösung.

§35, Absatz 4 beschäftigt sich mit der Direktverdampfung. Hier heißt es:

(4) Kälteanlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 bedürfen keiner Rückhaltung.

Das gasförmige Kältemittel wurde durch die Protoktoren bisher auch nicht aufgehalten. Wir beschäftigen uns mit dem Öl, WGK 3 und hier gilt bei der Menge unter 220 Litern die Grundsatzanforderung im WHG: „Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.“

Bei all den neuen Informationen darf nicht vergessen werden, dass das zweite, wichtige Standbein das Umweltschadens- und Umwelthaftungsgesetz ist. Dies gilt unabhängig von einer Sicherheitseinrichtung. Kommt es zum Umweltschaden haftet der Betreiber in voller Höhe.

Zusammenfassung:

Allgemeine Auswirkungen der AwSV auf die betriebliche Praxis:

Anhand des aktuellen Entwurfs der AwSV ist davon auszugehen, dass diese nennenswerte Auswirkungen auf die betriebliche Praxis haben wird. Auf Anlagenbetreiber, Planer und Sachverständige werden je nach Bundesland mehr oder weniger neue Vorgaben zukommen.

Änderungen sind unter anderem:

- Ausgenommen vom Anwendungsbereich werden oberirdische Anlagen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten mit einem Volumen von maximal 220 Litern oder einer Masse von maximal 200 kg (§ 1),
- Neu eingeführt werden Regelungen zur Einstufung der wassergefährdenden Stoffe (Kapitel 2)
- WGK 2 wird umbenannt in „deutsch wassergefährdend“ (§3).
- Neu eingeführt wird die Kategorie „allgemein wassergefährdend“ (ohne WGK) für Stoffe und Gemische, bei denen eine Einstufung in WGK schwierig wäre. Darunter fallen u.a. Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, aufschwimmende flüssige Stoffe und feste Gemische inkl. fester Abfälle (§3).

- Die Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen (z. B. Umschlaganlage im Intermodalen Verkehr) werden konkretisiert bzw. neu formuliert (§25ff).
- Der Anlagenbetreiber hat eine detaillierte Anlagendokumentation zu führen, auch bei nicht prüfpflichtigen Anlagen (§43).
- Für die Beseitigung von geringfügigen Mängeln wird eine Frist von 6 Monaten vorgegeben (§48 Abs. 1).
- Bei bestehenden prüfpflichtigen Anlagen müssen spätestens 5 Jahre nach dem Fälligkeitstermin der wiederkehrenden Prüfung die Nachrüstmaßnahmen umgesetzt sein. Die Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§67).
- Die Regelung zu Anlagen „einfacher oder herkömmlicher Art“ entfallen in der neuen AwSV.
- Anforderungen an JGS-Anlagen werden in einem eigenem Anhang geregelt.

Zu Ihrer Information können Sie den Verordnungsentwurf der AwSV unter:

http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Wasser_Abfall_Boden/binnengewasser/AwSV_22_7_2013.pdf

sowie die Begründung zum AwSV-Entwurf des BMU unter

http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Wasser_Abfall_Boden/binnengewasser/Begruendung_22_Juli_13.pdf

downloaden.

(Johannes Junge, Vertriebsleiter,
Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH,
Nordhorn)

Presseinformation Nr. 72/2007

Pressesprecher: Martin Ittershagen
Mitarbeiter/innen: Anke Döpke, Dieter Leutert,
Fotini Mavromati, Theresa Pfeifer, Martin Stallmann
Adresse: Postfach 1406, 06813 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/21 03-2122, -2827, -2250, -2318,
-3927, -2507
E-Mail: pressestelle@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Verursacher müssen Umweltschäden künftig auf eigene Kosten beseitigen

Neues Umweltschadensgesetz legt einheitliche Anforderungen für die Sanierung der Umweltschäden fest. Ab morgen brechen härtere Zeiten für Verursacher von Schäden an Umweltgütern an:

Wer bei einer beruflichen Tätigkeit die Umwelt schädigt, hat diesen Schaden wieder zu beseitigen. Dies besagt das Umweltschadensgesetz (USchadG), das am 14. November 2007 in Kraft tritt. Behörden und Umweltverbände wachen über den Vollzug des Gesetzes. „Das neue Umweltschadensgesetz stärkt das Verursacher- und das Vorsorgeprinzip“, erläutert der Präsident des Umweltbundesamtes, Prof. Dr. Andreas Troge. „Dies bringt der Umwelt einen Nutzen durch Prävention: Weil Berufstätige, beispielsweise Unternehmer, spätere Schäden auf eigene Kosten zu sanieren haben, schafft das neue Gesetz den Anreiz, sich jetzt so vorsichtig zu verhalten, dass Umweltschäden und damit Sanierungskosten gar nicht erst entstehen.“

Das Umweltschadensgesetz enthält Mindestanforderungen für den Fall, dass geschützte Arten und Lebensräume, Gewässer oder Böden erheblich zu Schaden kommen oder eine solche erhebliche Schädigung droht. Die Schädigung oder die Gefahr einer Schädigung muss Folge einer beruflichen Tätigkeit sein.

Für bestimmte, im Gesetz aufgezählte Tätigkeiten kommt es nicht auf ein Verschulden an. Solche potenziell gefährlichen Tätigkeiten sind beispielsweise der Betrieb eines Kraftwerks oder einer Abfalldeponie, der Transport von Gefahrgütern auf der Straße oder die Einleitung von Stoffen in Gewässer.

Droht bei einer beruflichen Tätigkeit der Eintritt eines Umweltschadens, so muss der Verur-

sacher alles tun, um diese Gefahr zu bannen.

Ist der Schaden hingegen bereits eingetreten, so muss der Verursacher diesen auf eigene Kosten beseitigen. Das Umweltschadensgesetz setzt auf die Initiative von betroffenen Einzelpersonen und der Umweltverbände:

Diese können sich an die von den Ländern bestimmten Behörden mit der Maßgabe wenden, gegen den vermeintlichen Verursacher eines Umweltschadens vorzugehen.

Letztlich können die individuell Betroffenen und die Umweltverbände behördliches Einschreiten auch gerichtlich durchsetzen. Vor allem den Umweltverbänden weist das Umweltschadensgesetz damit eine wichtige Rolle zu: Wegen ihrer Kompetenz und Erfahrung können sie Behörden auf Missstände hinweisen und so Sanierungsverfahren anstoßen.

Die Behörde kann ihrerseits Sanierungsverfahren anordnen und überwacht den Schadenverursacher bei der Sanierung. Das Umweltschadensgesetz beugt damit eventuellen Schwächen des Vollzugs des Umweltrechts vor.

Mit dem Umweltschadensgesetz setzt Deutschland die europäische Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (2004/35/EG) vom 21. April 2004 in deutsches Recht um.

Deutschland ist einer der ersten EU-Mitgliedstaaten, der die Richtlinie in die eigene Rechtsordnung integriert.



Gewässer-Umwelt-Schutz.de

Mit Sicherheit kein Risiko!



Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH

Lise-Meitner-Straße 14

48529 Nordhorn

Fon 0 59 21 / 71 34 7 - 0

Fax 0 59 21 / 71 34 72 9

info@oelprotektor.de

www.oelprotektor.de

